

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 12/2015, S. 408–410

Niels Espenhorst und Ulrike Schwarz

## **Aktuelle Gesetzesänderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### **ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Aktuelle Gesetzesänderungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

*Von Niels Espenhorst und Ulrike Schwarz, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*

Am 1. November 2015 trat das »Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden u. a. Änderungen im SGB VIII und im Aufenthaltsgesetz vorgenommen. Seit dem 24. Oktober 2015 ist zudem das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft, welches ebenfalls Auswirkungen auf die rechtliche Situation unbegleiteter Minderjähriger hat. Wir stellen nachfolgend die wichtigsten Änderungen vor, die sich durch diese Gesetze ergeben haben.

### 1. Verpflichtung zur Inobhutnahme

Wie bisher hat das Jugendamt die Verpflichtung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in seine Obhut zu nehmen. Mit dem neuen § 42a SGB VIII wurde nun aber das Instrument der »vorläufigen Inobhutnahme« geschaffen. Die vorläufige Inobhutnahme muss eingeleitet werden, sobald die unbegleitete Einreise in die Bundesrepublik festgestellt wird. Unbegleitet ist dabei gemäß der europäischen Vorgaben jede Person unter 18 Jahren, die

»ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden«.<sup>1</sup>

Damit sind auch Minderjährige erfasst, die mit möglichen Verwandten einreisen, die keine nach deutschem Recht gültige Vollmacht vorweisen können.

Die Inobhutnahme umfasst wie bisher auch die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Dabei muss den Schutzbedürfnissen des Minderjährigen und den Standards der Jugendhilfe Rechnung getragen werden. Ebenfalls gilt, dass dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des

<sup>1</sup> Art. 2 Bst. e) Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie).

Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Neu ist, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme keine umfangreiche Klärung der Situation vornehmen muss und auch nicht nach geeigneten Hilfen suchen muss. Vielmehr ist der Klärungsauftrag durch § 42a Abs. 2 SGB VIII wesentlich enger gefasst: Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen nur noch fünf zentrale Punkte einzuschätzen:

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet, im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung?
2. Halten sich verwandte Person im Inland oder im Ausland auf und ist zeitnah eine Familienzusammenführung möglich?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
5. Alterseinschätzung (s. u.)

Wenn keine Gründe gegen die Verteilung des Minderjährigen sprechen, meldet das Jugendamt den Minderjährigen zur Verteilung an. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist beispielsweise aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen wird, dann ist von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.<sup>2</sup>

### 2. Die rechtliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme

Problematisch ist die Frage der rechtlichen Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme. Zwar ist laut Gesetzesbegründung das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d. h.

er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen.

In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf verwiesen, dass das Jugendamt als Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen und gleichzeitig als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen für das Wohl des Minderjährigen zu bestimmen hat, Interessenskollisionen zu verhindern hat. Dies soll durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen sichergestellt werden.<sup>3</sup>

Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personensorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird.

Die rechtliche Vertretung wird zudem dadurch erschwert, dass gegen die Verteilungsentscheidungen kein Widerspruch stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

### 3. Alterseinschätzung

Im § 42f SGB VIII ist jetzt ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung aufgenommen worden. Dieses regelt, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat.

Das Jugendamt bedient sich bei der Alterseinschätzung der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. In der Gesetzesbegründung wird explizit das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person als Maßstab zur Festsetzung des Alters festgelegt. Die Altersfeststellung muss auf der Grundlage von Standards erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter<sup>4</sup> in ihren »Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Die Gesetzesbegründung führt ferner aus, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme den Gesamteindruck würdigt, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Alterseinschätzung, die Methode der Alterseinschätzung sowie über die möglichen Folgen der Alterseinschätzung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren

<sup>2</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/5921 vom 7.9.2015, S. 23.

<sup>3</sup> Ebd., S. 24.

<sup>4</sup> Abrufbar unter [www.bagljae.de/empfehlungen/index.php](http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php).

und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Nur in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung veranlassen. Die ärztliche Untersuchung ist mit den »schonendsten Methoden« von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt laut Gesetzesbegründung explizit Genitaluntersuchungen aus. Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären. Weiter darf die Untersuchung nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen, auch wenn eine Mitwirkungspflicht zugrunde gelegt werden kann, die im äußersten Fall zur Verweigerung von Leistungen führen kann.

#### 4. Das Verteilverfahren

Die vorläufige Inobhutnahme muss durch das zuständige Jugendamt innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle gemeldet werden und die Landesstelle hat innerhalb von drei Werktagen der Bundesstelle mitzuteilen, ob Verteilungshindernisse vorliegen oder ob der Minderjährige verteilt werden kann. Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung des Minderjährigen das zur Aufnahme verpflichtete Land. Vorrangig soll das Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das den Minderjährigen nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden, welches seine Quote noch nicht erfüllt hat. Gegenwärtig (Stand November 2015) haben folgende Länder ihre Quote bereits erfüllt: Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland. Die meisten Jugendlichen werden nach Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg verteilt werden.

Die »Altfälle« (so der offizielle Duktus), die vor dem 1. November 2015 in einem Bundesland untergebracht waren, werden auf die Quoten angerechnet. Bis zum 18. Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote werktäglich ermittelt. Die im Land verbleibenden Minderjährigen werden auf die Aufnahmequote angerechnet.

Nach der Benennung des Landes durch das Bundesverwaltungsamt hat die Landesstelle zur Verteilung zwei Werktage Zeit, den Minderjährigen einem Jugendamt innerhalb des Landes zuzuweisen. Hierzu heißt es in § 42b

Abs. 3 SGB VIII, dass für die Zuweisung die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger maßgeblich sind.

Nach § 88a SGB VIII kann auch ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen. Dieser Passus soll Familienzusammenführungen oder Wohnortwechsel wegen medizinischer Versorgung ermöglichen.

#### 5. Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit

Durch das Umverteilungsgesetz und das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz fand auch die Anhebung der Handlungsfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf 18 Jahre statt. Das bedeutet, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seit dem 24. Oktober 2015 nur noch mit einem Vormund einen Asylantrag stellen können.

Allerdings muss das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erforderliche Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung einleiten und das umfasst auch die Asylantragstellung. Bei Jugendlichen, die eine hohe Aussicht auf einen positiven Verlauf des Asylverfahrens haben, ist daher das Jugendamt aufgefordert, unmittelbar einen Asylantrag zu stellen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt diese Asylanträge auf Grundlage der noch in deutsches Recht umzusetzenden Verfahrensrichtlinie an.<sup>5</sup>

Der Asylantrag ist nicht nur für die schnelle Sicherung des Aufenthalts notwendig, sondern ist auch eine formale Voraussetzung für Familienzusammenführungen unter der Dublin-Verordnung. Andere Formen der Familienzusammenführung sind nur möglich, wenn eine Anerkennung als Flüchtling vorliegt, solange die Person noch minderjährig ist. Auch in diesen Fällen ist eine zügige Antragstellung und Bearbeitung des Antrags notwendig. Zudem gelten für Minderjährige besondere Verfahrensstandards und sie haben eine deutliche höhere Anerkennungsquote als Erwachsene. Das gilt allerdings nur für die Kinder und Jugendlichen, über deren Anträge noch während der Minderjährigkeit entschieden wird. Bei gegenwärtigen Bearbeitungszeiten von über einem Jahr (abhängig vom Herkunftsland) ist daher ein schneller Asylantrag unter Umständen hilfreich.

Gegenüber den kommunalen Ausländerbehörden sind Minderjährige seit dem 1. November 2015 nicht mehr ohne Vormund handlungsfähig.

<sup>5</sup> Art. 25 Abs. 1 Bst. b) Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie).



## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/)

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

